

Vfg 77 / 2003, zuletzt geändert durch Vfg. 5 / 2005

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,05625 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen

Auf Grund von § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) wird hiermit der Frequenzbereich **149,01875 MHz – 149,05625 MHz** zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten zugeteilt.

Die Nutzung der Frequenzen für ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 156/1996 „Vorläufige Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk; Kurzstreckenfunk mit Handsprechfunkgeräten“, veröffentlicht im Amtsblatt des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Nr. 23/96 vom 25.09.96, S. 1398, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Kanal-Nummer	Mittenfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in mW	Kanalbandbreite/ Kanalraster in kHz
1	149,0250	500	12,5
2	149,0375	500	12,5
3	149,0500	500	12,5

2. Weitere Bedingungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen, deren Nutzung innerhalb des o.g. Frequenzbereiches liegt:

Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.

Die Nutzung der Frequenzen ist innerhalb einer 35 km - Zone zur polnischen Grenze sowie im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in Lagen oberhalb von 600 m nicht erlaubt.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Hinweise:

1. Der oben genannte Frequenzbereich wird auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die RegTP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen von Funkanwendungen für Sprachkommunikation über kurze Entfernungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der RegTP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden für Funkanwendungen für Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 296-2 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.